

Wenn der Hund im Tierheim Ferien macht

Die Sommerferien stehen schon bald vor der Tür. Manche Urlaubspläne lassen sich mit Hund nicht verwirklichen. In diesen Fällen gilt es, sich rechtzeitig nach einem Ferienplatz für den Vierbeiner umzusehen. Bianca Körner, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht, gibt Auskunft zu rechtlichen Fragen rund um die Ferienbetreuung.

Astrid Bossert Meier

Ich gebe meinen Hund für zwei Wochen in ein Tierheim. Wer haftet, wenn ihm in dieser Zeit etwas zustösst?

Nimmt ein Tierheim oder eine Tierpension Ferientiere auf, wird mit dem Eigentümer des Tieres eine Sonderform des Hinterlegungsvertrages, nämlich ein sogenannter Beherbergungsvertrag eingegangen. Darin werden unter anderem die Dauer der Unterbringung, der Preis und die Haftung für Schäden geregelt. Während der Vertragszeit ist das Tierheim für Unterkunft, Fütterung, Auslauf, Betreuung und Sicherheit der tierischen Bewohner verantwortlich. Es hat des Weiteren dafür zu sorgen, dass dem Hund nichts zustösst, er nicht wegläuft oder sogar gestohlen wird. Das Tierheim haftet nur dann nicht, wenn es nachweisen kann, dass es das Tier mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt betreut und beaufsichtigt hat oder dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn es entsprechend sorgfältig gehandelt hätte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Haftung vertraglich auszuschliessen, jedoch nur für fahrlässiges, nicht aber für grobfahrlässiges oder gar vorsätzliches Handeln.

Mein Hund ist in einer Tierpension untergebracht. Beim vereinbarten täglichen Spaziergang beisst er einen Fussgänger in die Waden. Ist die Tierpension für den angerichteten Schaden haftbar?

Nach den Regeln des Obligationenrechts haftet üblicherweise der Halter für die von seinem Tier angerichteten Schäden. Wer jedoch als Tierhalter gilt, wenn der Hund vorübergehend in einer Tierpension untergebracht wird, ist nicht immer einfach zu ermitteln. In der juristischen Lehre existieren verschiedene Meinungen darüber, wel-



Koffer gepackt für den Aufenthalt in der Tierpension? Wer ohne Hund in die Ferien verreist, sollte sich rechtzeitig um einen Ferienplatz bemühen. (Dorottya Mathe / Shutterstock.com)

che Kriterien zur Bestimmung des Tierhalters heranzuziehen und wie stark diese jeweils zu gewichten sind. Als die beiden entscheidenden Elemente der Tierhaltereigenschaft werden in der Praxis häufig die sogenannte tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier zum Zeitpunkt des Schadenseintritts und das Interesse an der Tierhaltung betrachtet. Wird einer professionell geführten Tierpension die Beherbergung eines Hundes übertragen, ist unserer Ansicht nach das Kriterium der tatsächlichen Verfügungsmacht stärker zu gewichten, sodass die Pension auch für Schäden, die das Tier während seines Ferienaufenthalts anrichtet, haftet. Beisst also ein Ferienhund beim Spazierengehen einen Fussgänger in die Wade, muss die Tierpension grundsätzlich für den entstandenen Schaden auf-

kommen, sofern auch die weiteren Voraussetzungen der Tierhalterhaftung gemäss des Artikels 56 des Obligationenrechts erfüllt sind. Es besteht allerdings auch hier die Möglichkeit, dass die Tierpension ihre Haftung bezüglich fahrlässigen Handelns vertraglich beschränkt. Des Weiteren ist der Eigentümer verpflichtet, bei der Übergabe auf allfällige Gefahren, wie beispielsweise die Bissigkeit eines Hundes oder spezielle Eigenschaften, hinzuweisen. Gibt er wichtige Hinweise zum Tier nicht weiter und entsteht deshalb ein Schaden, wird er die Kosten tragen müssen.

Darf die Tierpension meinen Hund ohne meinen Auftrag behandeln lassen?

Der Eigentümer kann die Pension anweisen, wie sie in bestimmten Fällen mit dem Tier umzugehen hat. Bei unvorhersehbaren Situationen muss die Pensionsleitung immer Weisungen oder die Einwilligung des Eigentümers einholen, bevor sie Massnahmen oder medizinische Behandlungen anordnet. Ist dies nicht möglich und kann aufgrund der Dringlichkeit mit der tierärztlichen Versorgung nicht mehr zugewartet werden, darf die Pension die Behandlung auch ohne seine Zustimmung veranlassen, solange dies im Interesse des Eigentümers ist. Muss die Leitung ohne Instruktion oder Beizug des Eigentümers handeln, kann ihr kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie dies nach dem mutmasslichen Willen des Eigentümers tut. Dasselbe gilt, wenn es um eine Entscheidung über Leben oder Tod geht. Ist eine Behandlung für die Gesundheit des

Tieres unabdingbar und kann davon ausgegangen werden, dass die Behandlung auch im Interesse des Eigentümers ist, so ist dieser auch verpflichtet, die Behandlungskosten zu erstatten.

Ich hüte während der Ferienabwesenheit den Hund meiner Nachbarn. Bin ich als blosser Betreuer eines fremden Tieres haftpflichtig?

Grundsätzlich wird man bei einer bloss kurzfristigen Überlassung des Tieres, etwa für das einmalige oder gelegentliche Ausführen eines Hundes oder das Hüten des Nachbarhundes, noch nicht zum Tierhalter im haftpflichtrechtlichen Sinn. Aus diesem Grund wird ein Betreuer in diesem Fall nicht als Tierhalter, sondern lediglich als dessen Hilfsperson angesehen. Das heisst, dass sich der Tierhalter das Verhalten des Betreuers anrechnen lassen muss und somit auch für dessen Handlungen haftbar gemacht werden kann. Trifft die Hilfsperson am Schaden jedoch ein Verschulden, muss sie damit rechnen, zusammen mit dem Tierhalter haftpflichtig zu werden.

Macht es aus rechtlicher Sicht einen Unterschied, ob ich für die Betreuung des Nachbarhundes Geld verlange oder nicht?

Ob ein Entgelt für die Hundebetreuung verlangt wird oder nicht, spielt für die Tierhalterhaftung keine Rolle. Falls eine vertragliche Bindung zwischen dem Betreuer und dem Halter besteht, kann die Haftung gemäss den Wünschen der beiden Parteien vereinbart werden. Entscheidend für die Haftung ohne entsprechende Vereinbarung ist, wer als Tierhalter angesehen wird. Indizien dafür sind die faktische Verfügungsgewalt, der wirtschaftliche Nutzen, der ideelle Vorteil, das Obdach und die Pflege des Tieres. Ein Interesse am Hund kann sowohl für denjenigen gegeben sein, der ihn unentgeltlich ausführt, sowie für jenen, der wirtschaftlich davon profitiert. Es muss von Fall zu Fall die Gesamtheit der Umstände in Betracht gezogen werden, um den Halter des Tieres zu bestimmen.



Zur Person:

Mag. iur. Bianca Körner ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierimrecht.org).